



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 51

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.05.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 51 beschlossen. Grundlage hierfür ist der Vorentwurf vom 13.05.2026.

Zweck und Ziel der Planung

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Fa. AREG am Standort Pfenningbach, der schon seit 1986 als „Sondergebiet Abfallwirtschaft“ ausgewiesen ist, kontinuierlich weiterentwickelt. Den umliegenden Gemeinden (und somit der Allgemeinheit) kommt zu Gute, dass die bestehenden Recyclinghöfe, sowie die umliegenden Gewerbebetriebe zeitnah und über kurze Wege entsorgt werden können. Dabei handelt es sich um die verschiedensten (teilweise werthaltigen) Abfallfraktionen, die stofflich recycelt werden und damit erheblich zur CO₂-Einsparung in der Region beitragen.

„Mit einer hervorragenden CO₂-Bilanz - es wird wesentlich mehr CO₂ eingespart als emittiert - leistet die deutsche Abfallwirtschaft“, die als systemrelevant anzusehen ist, „Pionierarbeit für eine Wirtschaft ohne klimaschädliche Emissionen (Studie „Klimaschutzpotentiale der Abfallwirtschaft“, BMU, UBA)“. Auf der Anlage werden insbesondere Almetalle, Altpapier, Altglas, Altholz, Altkunststoffe sowie sonstige gemischte Gewerbeabfälle recycelt bzw. für einen nachfolgenden Recyclingprozess aufbereitet.

Durch Gesetze und Verordnungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Altholzverordnung) werden an eine aktuelle Abfall- und Recyclingwirtschaft umfangreiche Anforderungen und Verpflichtungen gestellt, die unausweichlich mit höheren Platzbedürfnissen verbunden sind (Platzbedarf für mehr verschiedene Fraktionen und Qualitäten mit dem Ziel, sowohl eine höhere Recyclingquote, als auch eine bessere Recyclingqualität zu erreichen).

So wird allein in der Altholzverordnung, zuletzt geändert am 19. Juni 2020, gefordert, mehr und mehr Althölzer (die in verschiedenen Altholzgruppen von A I bis A IV angenommen und gelagert werden müssen) dem Recyceln (z. B. der Spanplattenproduktion) zuzuführen, mit entsprechend erhöhtem Platzbedarf. Am

Standort Pfenningbach werden ca. 12.000 to Altholz für das Recyceln vorbereitet, das zu ca. 50 % aus Stadt und Landkreis Passau stammt.

Die seit 2019 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung, die u. a. das Ziel verfolgt mehr Abfälle, insbesondere Kunststoffabfälle zu recyceln (Stichwort: Dekarbonatisierung) verlangt ebenfalls ein Mehr an Lagerflächen und Lagerboxen (waren in der jüngsten Vergangenheit noch 3 verschiedene Lagerbereiche ausreichend, so sind es aktuell Bereiche für über 10 verschiedene Qualitäten).

Der Metallbereich (Metalle zählen zu den nicht erneuerbaren Rohstoffen) und der hier in Pfenningbach vorhandene „Aluminiumbereich“ sind Spitzenreiter beim CO₂-Sparen durch Recycling. Mit über 10 to CO₂ pro Tonne recyceltem Material werden mehr als 85% CO₂ gegenüber der Herstellung aus Primärmaterial eingespart. Doch auch diese Einsparung kann nur durch mehr Boxen/Lagerbereiche erzielt werden, um die gestiegenen Qualitätsanforderungen der Verwerter/Recycler zu erfüllen.

Durch die gegebene zunehmende Bedeutung der Recyclingwirtschaft, die wesentlich zum Klimaschutz und dem Erreichen von Klimazielen beiträgt („Recycling stoppt Treibhausgase“) und die höheren gesetzlichen Anforderungen, die zunehmend mit dem Erreichen dieser Umwelt- und Klimaziele gekoppelt sind, liegt die Notwendigkeit einer Erweiterung der Fa. AREG aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (neue Gesetze und Verordnungen) auch im öffentlichen Interesse.

Hierzu benötigt die Fa. AREG auf dem SO „Abfallbeseitigung und Abfallwirtschaft“ zusätzliche Flächen, die eine weitere Entwicklung des Unternehmens, unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen. Daher soll im Süd-Osten des SO eine Erweiterung auf den Fl.Nr. 742/4 und 742/5 stattfinden.

Geltungsbereich

Wie oben bereits erwähnt, soll die Erweiterung auf den Flur-Nrn.: 742/4 und 742/5 durchgeführt werden.

Es handelt sich bei der genannten Fläche um ein direkt an das bestehende Sondergebiet „Abfallbeseitigung und Abfallwirtschaft“ angrenzendes, nach Süd-Westen abfallendes Waldgrundstück, das vom Staatsforst erworben werden soll. Es hat eine Größe von ca. 13.700 m². Die Grenzen des Geltungsbereiches verlaufen entlang eines im Eigentum des Staatsforsts befindlichen Flurgrundstücks.

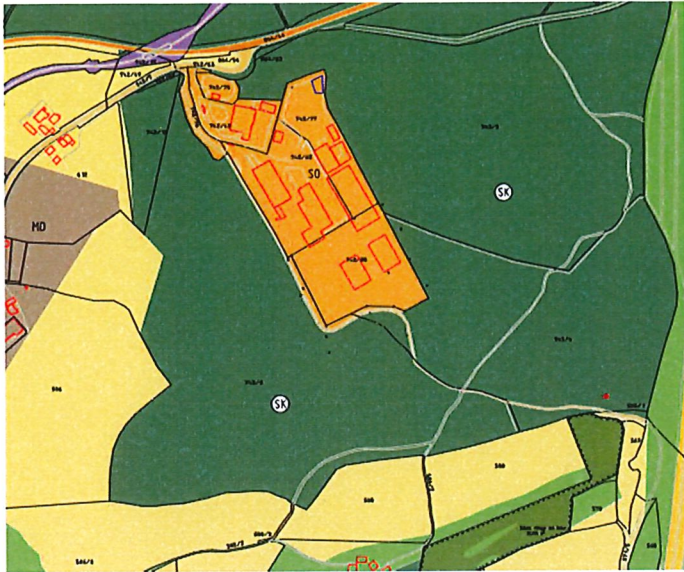


Abbildung 1: Bestand vor Änderung

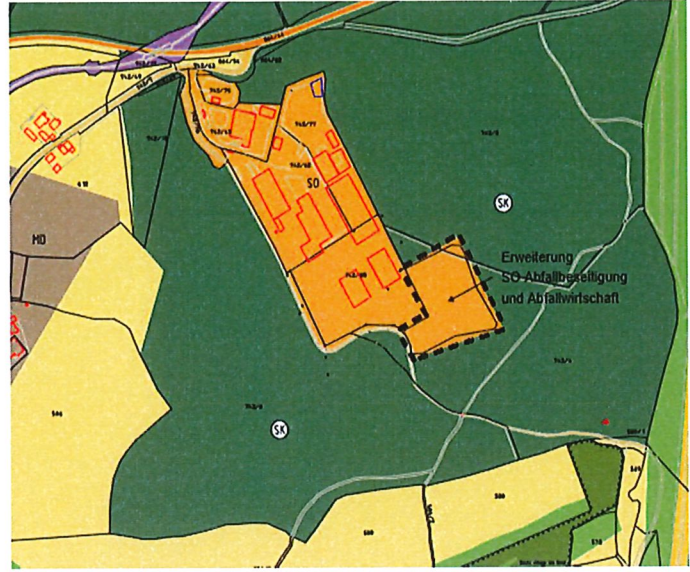


Abbildung 2: Darstellung der geplanten Änderung durch Deckblatt Nr. 51

Der räumliche Geltungsbereich, sowie der Vorentwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „SO Abfallbeseitigung und Abfallwirtschaft“ und die Begründung können von

29.05.2026 - 01.07.2026 (einschließlich)

im Rathaus, Zimmer 303, Anschrift: 94127 Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.neuburg-am-inn.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauangelegenheiten@neuburg-am-inn.de, bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Verfahrensart

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird gleichzeitig der Bebauungsplan SO Abfallbeseitigung und Abfallwirtschaft mit Deckblatt Nr. 5 geändert.


Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Neukirchen a.Inn, 28.05.2026
Gemeinde Neuburg a.Inn



Angeschlagen am: 28.05.2026
Abgenommen am:


Voggenreiter, 1. Bürgermeister